Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/8/3 9ObA59/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.08.2005

Norm

ArbVG §65 Abs2
ArbVG §120 Abs4 Z1

Rechtssatz

§ 65 Abs 2 Satz 3 ArbVG ermöglicht nur einen Verzicht des zum Nachrücken berufenen Ersatzmitglieds für den konkreten Anlassfall. Ein genereller „Vorwegverzicht" ist unwirksam.

Ein nach § 65 Abs 2 ArbVG nicht zum Nachrücken berufenes Ersatzmitglied genießt auch dann keinen Kündigungsschutz nach § 120 Abs 4 Z 1 ArbVG, wenn es de facto ein verhindertes Betriebsratsmitglied vertreten hat und der Arbeitgeber von dieser Vertretung verständigt wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 59/05z
  Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 59/05z
  Veröff: SZ 2005/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120119

Dokumentnummer

JJR_20050803_OGH0002_009OBA00059_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at